Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 09.11.2026

Az.: 41 K 24/24

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.02.2027	**09:00 Uhr**	**218, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Langenfeld

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
1	Langenfeld	-, 136/2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 59, 36433 Bad Salzungen StT Langenfeld	421	1286 BV 1
2	Langenfeld	-, 135/3	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 59, 36433 Bad Salzungen StT Langenfeld	137	1304 BV 1

Lfd. Nr. 1 und Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Rechtlich selbständige Grundstücke Flurstück 135/3 und Flurstück 136/2 gemeinsam bebaut als wirtschaftliche Einheit mit zweigeschossigem unterkellertem Wohn- und Geschäftshaus mit teilausgebautem Dachgeschoss und Garage im Hofbereich.
Erdgeschoss: Büro- und Funktionsräume zur gewerblichen Nutzung sowie eine Kleingarage.
Ober- und Dachgeschoss: geschossübergreifende Wohnung.
Es besteht eine Überbauung einer Leichtüberdachung vom Flurstück 135/3 auf das Nachbargrundstück Flurstück 135/4.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 118.000,00 €
lfd. Nr. 2: 99.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 28.08.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.